

170. 1. Hat der Vorsitzende die Befugnis, in der Hauptverhandlung aus nicht verlesenen Schriftstücken eine Thatsache oder einen Umstand zu konstatieren?

St. P. O. §§. 237. 248 flg.

2. Wie ist die den Geschworenen vorgelegte Hilfsfrage wegen fahrlässigen Falscheides zu fassen, und ist es zulässig, letztere aus der Hauptfrage zu ergänzen?

St. P. O. §. 294. St. G. B. §. 163.

II. Straffenat. Urtr. v. 29. Oktober 1880 g. Sch. Rep. 2181/80.

I. Schwurgericht Guben.

Aus den Gründen:

„I. Es muß dem Beschwerdeführer eingeräumt werden, daß der Vorsitzende nicht befugt ist, aus vorliegenden Akten, selbst auf Antrag des Angeklagten oder Verteidigers, beliebige Thatsachen zu konstatieren, sofern nicht die betreffenden Urkunden vorher verlesen worden sind. Der Vorsitzende hat zwar, wie bereits in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 2 Nr. 73 S. 194 dargelegt ist, die Be-

fugnis, auch ohne Gerichtsbeschluss solche Urkunden zu verlesen, auf welche die §§. 249. 250 St.P.D. keine Anwendung finden. Auch kann es keine Nichtigkeit begründen, wenn der Vorsitzende kraft der ihm durch §. 237 Abs. 1 St.P.D. übertragenen Leitung der Verhandlung an die verlesenen Urkunden Bemerkungen knüpft, in welchen er deren Inhalt resumiert und nochmals zum Ausdruck bringt. Davon ganz verschieden ist jedoch der Fall, wenn der Vorsitzende einen Umstand aus Schriftstücken konstatiert, welche nicht verlesen worden sind; denn eine solche Konstatierung enthält in Wahrheit ein Urteil des Vorsitzenden über Inhalt und Tragweite von Urkunden, welche dem erkennenden Gerichte nicht zur Kenntnis gebracht worden sind, fällt daher nicht mehr unter die dem Vorsitzenden gestattete Beweisaufnahme, welche hinsichtlich des Urkundenbeweises nach §. 248 St.P.D. durch Verlesung der Schriftstücke stattfindet. Sind Thatsachen aus Prozessakten festzustellen, welche durch Verlesung von Schriftstücken nicht festgestellt werden können, so ist die Augenscheinseinnahme durch Vorlegung des Schriftstückes herbeizuführen.

Indessen läßt sich eine solche Verletzung von Rechtsnormen des Verfahrens im untergebenen Falle nicht annehmen. Die Konstatierung des Sachverhaltes aus den Prozessakten Sch. wider R. ist nur auf Grund der Verlesung der Schriftstücke aus diesen Akten erfolgt. Wenn die Revisionsbeschwerde auch Konstatierung aus anderen Prozessakten rügt, so ist die Beschwerde mangels Bezeichnung dieser Akten nicht substantiiert.

II. Der an die Spitze der Revisionsanträge gestellte Angriff rügt Verletzung des §. 163 St.G.B.'s, weil aus der von den Geschworenen bejahten Hilfsfrage nicht zu ersehen sei, daß der Eid in einer Prozesssache zugeschoben und vor der zuständigen Behörde geleistet ist. Die Hilfsfrage lautet:

„Ist der Angeklagte schuldig, am 18. Juni 1879 zu Züllichau einen ihm zugeschobenen Eid aus Fahrlässigkeit falsch geschworen zu haben?“

Diese Frage enthält alle gesetzlichen Merkmale des in §. 153 und §. 163 St.G.B.'s vorgesehenen Reats und ist mit derselben das selbstverständliche Merkmal, daß der Eid in einem Verfahren, in welchem gesetzlich ein Eid zugeschoben werden kann, und vor einer zuständigen Behörde geleistet ist, genügend ausgedrückt. Wünsche der Angeklagte

nach dieser Richtung eine weitere Specialisierung der That in der Hilfsfrage, so hätte er entsprechende Anträge stellen müssen, was nach Ausweis des Sitzungsprotokolles nicht geschehen ist. Außerdem handelte es sich hier um eine Hilfsfrage, welche zufolge §. 294 St.P.O. notwendig die nämliche That, wie die Hauptfrage, zum Gegenstande hat, also, wenn sie der Hauptfrage nachfolgt, aus dieser erläutert werden darf.

Die im untergebenen Falle der Hilfsfrage vorausgehende Hauptfrage lautet:

„Ist der Angeklagte, Glasermeister Johann Heinrich Sch. aus Büllichau, schuldig, am 18. Juni 1879 vor dem Königlichen Kreisgerichte zu Büllichau in seiner Prozeßsache wider den Zimmermeister C. A. R. den ihm zugesprochenen Eid dahin:

Ich schwöre, daß ich mich dem Verklagten gegenüber nicht verpflichtet habe demselben außer dem in dem Kaufvertrage über das am 8. Juni 1875 von ihm gekaufte Haus niedergeschriebenen Kaufpreise von 3500 Thalern noch 1500 Thaler Kaufgeld zu zahlen und dasselbe vom 1. Juli 1875 ab mit fünf Prozent zu verzinsen. So wahr ic

wissentlich falsch geschworen zu haben?“

Die zweite Frage trägt die Überschrift: „Hilfsfrage im Falle der Verneinung der Frage zu 1“, charakterisiert sich daher als Hilfsfrage und schließt sich innerlich der ersten Frage an.

Hiernach erscheint als Gegenstand der Hilfsfrage die in der ersten Frage bezeichnete Eidesleistung, und in dieser Auffassung der Hilfsfrage enthält deren Bejahung durch die Geschworenen auch die vom Beschwerdeführer vermischten Momente des Thatbestandes eines fahrlässigen Falscheides im Sinne des §. 163 St.G.B.'s.

Von dem gleichen Standpunkte ist das Schwurgericht bei Erlassung des angefochtenen Urtheiles ausgegangen, da in den Urtheilsgründen aus der Verneinung der ersten Frage und aus der Bejahung der Hilfsfrage sowohl die Freisprechung von der Anklage des wissentlichen Meideides als auch die Verurteilung wegen fahrlässigen Falscheides abgeleitet wird. Wie darin ein Rechtsirrtum nach dem oben Gesagten nicht gefunden werden kann, so ist auch im übrigen ein Rechtsirrtum des Schwurgerichts bei Anwendung des Strafgesetzes auf den festgestellten Sachverhalt nicht ersichtlich.“